

Chronik des Brachmonats

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **17 (1841)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Appenzellisches
Monatsblatt.

Nr. 6.

Brachmonat.

1841.

Im Strafen soll die Obrigkeit die Strenge vermeiden, die bloß verwundet und nicht heilt; aber noch gefährlicher ist eine abergläubische Milde und Weichlichkeit gegen Wenige zum Verderben vieler. Dieses ist die unmenschlichste Menschlichkeit.

Calvin.

Chronik des Brachmonats.

Es hat dieser Monat in der Geschichte unsers Landes eine ausgezeichnete Bedeutung gewonnen, weil unsere Strafrechtspflege in demselben einen erfreulichen Fortschritt machte. Der große Rath hatte nämlich den 23. Brachmonat einen sehr gefährlichen Dieben, Johannes Hofstätter von Gais, zu beurtheilen, der in seinem 29. Jahre schon der fünften Criminalstrafe entgegengegangen war. Wir haben seiner Zeit der Unterhandlungen mit St. Gallen erwähnt, die den Zweck hatten, die Zustimmung der dortigen Regierung auszuwirken, daß außerrohdische Verbrecher in die Strafanstalt von St. Jakob untergebracht werden mögen. Die Unterhandlungen gelangten zu einem erwünschten Ziele, und der große Rath hat von der erhaltenen Zustimmung den ersten Gebrauch gemacht, indem er jenen Hofstätter zu einem zweijährigen Aufenthalt in der genannten Anstalt verurtheilte. Hofstätter war anfänglich in St. Gallen verhaftet, wo er ohne besondere Veranlassung ein Verbrechen gestund, das

seine Auslieferung nach Trogen zur Folge haben mußte. Es ist als entschieden anzunehmen, daß er durch jenes Geständniß der Beurtheilung in St. Gallen, also der Einsperrung zu St. Jakob, ausweichen und lieber in Trogen ausgepeitscht werden wollte. Das Scheitern seiner Absicht machte einen tiefen Eindruck auf ihn; er ging seiner unerwarteten Strafe mit dem größten Mißmuthe entgegen, äußerte aber die besten Vorsätze, den Aufenthalt in der Strafanstalt dahin zu benützen, daß er durch Erlernung eines Handwerks auf besserem Wege für seinen Unterhalt sorgen könne. Soviel man hört, wird namentlich das Stillschweigen als eine höchst empfindliche Strafe gefürchtet. So hoffen wir denn, es werde die Baucommission den Anlaß einer neuen Einrichtung der außerrohdischen Gefängnisse in dem neuen Rathhause um so bestimmter benützen, die Unterredungen der Gefangenen, soviel es sein kann, unmöglich zu machen, da bekanntlich den Inquirenten ihr Geschäft bisher so sehr erschwert wurde, weil gegen diesen Unfug nicht gesorgt war, und da sich besonders auch in den hiesigen Gefängnissen so häufig gezeigt hat, wie sehr derselbe mitwirke, daß bei angehenden Verbrechern durch ihre Gespräche mit eingeübten Schurken während ihrer Verhaftung alles Schamgefühl abgestumpft und die Entsittlichung auf die traurigste Weise befördert wird. Die bisherigen Kerkerthüren mit ihren Oeffnungen waren das beste Mittel, diese Gespräche zu erleichtern, und wir freuen uns, daß auch das gegenwärtige Verhöramt gewiß nicht müßig bleiben wird, dem Mißbrauche abzuhelpen.

Es ist übrigens der angeführte Fall nicht der erste, daß außerrohdische Verbrecher außer das Land abgeführt wurden, um ihre Strafe zu erleiden. Schon Schäfer²⁾ erzählt von einem Gallus Mock von Herisau, der 1645 auf die venetianischen Galeeren verurtheilt worden sei. Seine Angaben scheinen indessen unrichtig zu sein. Nach dem Criminalpro-

²⁾ Materialien, Jahrg. 1812, S. 100.

tofolle wurde Moch verurtheilt, „als sin fründtschafft gnuog-
same Poten hat, Ine durch die Pünten hinuf In die By-
netschianischen gepiet zu uerführen vnd daselbst In die Be-
sagung In dingen lassen, Also vnd der gestalt, daß er sin
Leben lang nit Allein In sin Vater Land nit solle kommen,
sondern solle sich in der Nachparschaft ouch nit vffhalten,
sondern Federzith In gedachter Besagung verbliben u. s. w.“
Gewiß hingegen ist — und bei Schäfer mag dießfalls eine
Verwechslung stattfinden, — daß im Jahre 1643 Ambro-
sius Rauffler, Christian Ringeisen und Hans Eugster, welche
die beschworene Urfehde nicht halten wollten, von dem Land-
läufer von Appenzell, einem Ungenannten aus dem Fürsten-
lande und dem Geleitsboten Uli Grunholzer von Trogen ab-
geführt wurden, um „auffß Meer verschickt“ zu werden, und
wegen dieses Falles erhoben sich damals die von Walser³⁾
und Schäfer erwähnten Unruhen, die aber vermittelt eines
obrigkeitlichen Berichtes, der auf allen Kanzeln verlesen wer-
den mußte, gestillt wurden⁴⁾.

Aus dem achtzehnten Jahrhunderte erwähnt das Protokoll
des Gemeinderathes von Trogen eines „ab der Galeeren los-
gelassenen Joh. Altherren“. Auffallender ist der Beschluß
des Gemeinderathes von Trogen d. d. 3. Mai 1779: „Wenn
der Ulrich Zuberbühler zur Ridenen die Buß nicht ablegen
und sich zur Ruhe begeben will, so solle Er mit Gutheißsen
derer Verwandten in 2 Tagen ins Zuchthaus auf St. Gal-
len erkennt sein.“

Im laufenden Jahrhunderte hatte der beharrliche Eifer des
H. Landesstatthalter Schieß von Herisau gegen die Todes-
strafe zur Folge, daß 1808 zwei Subjecte, Bartholome Al-
der von Herisau als Bleichedieb und Hs. Konrad Baumann
von Herisau wegen Giftmischerei und „Bleiche Angriffs“,

³⁾ Chronik, S. 609.

⁴⁾ Aus dem handschriftlichen Nachlasse des gleichzeitigen Ge-
schichtsforschers, Decan Bischofberger.

in die Zuchtanstalt verurtheilt wurden, welche zu Oberdischingen im Königreich Württemberg errichtet worden war. Alder sollte fünf, Baumann sechs Jahre in dieser Anstalt verbleiben, die aber vor Verfluß dieser Zeit aufgehoben wurde, unsers Wissens, weil der Staat diese Privat-Zuchtanstalt auf seinem Gebiete nicht länger dulden wollte.

In Baumann's Urtheile findet sich der Zusatz, daß die „Abzugskosten“ zur Hälfte von den Verwandten desselben und zur Hälfte vom Lande zu bestreiten seien.

Ein Blitzschlag, der den 22. Brachmonat, Abends nach 6 Uhr, in das Kamin am Wohnhause des Hs. Ulrich Altherr von Urnäsch, nahe beim Dorfe **Schönengrund**, fuhr, ohne jedoch zu zünden, veranlaßte noch eine Entschädigung durch unsere Privatversicherungsanstalt. Das Kamin wurde von oben bis unten gänzlich zerstört; am Dache, am Schirm, in der Küche, deren Fenster ganz zerschlagen wurden, und im Keller, in welchem auch vier Fenster verloren gingen, richtete der Blitz ebenfalls verschiedenen Schaden an, bis er endlich im Kellerboden mit seinen Zerstörungen aufhörte. Der Schaden wurde von der Asscuranz-Commission auf 116 fl. 18 fr. geschätzt. Ueberdieß sind indessen mehre Gegenstände getroffen worden, welche die Asscuranz nicht zu vergüten hat; von den siebzehn Personen aber, die in diesem und dem angebauten Hause beisammen waren, wurde glücklicherweise Niemand verletzt.

Der thätige H. Hauptmann Tanner in **Speicher** hat den Anlaß der Häuserschätzung, die im Brachmonat zur Einleitung der Landesasscuranz stattfand, benützt, um eine Volkszählung in seiner Gemeinde vorzunehmen. Er fand in 414 Häusern — neun andere sind entweder unbewohnt, oder noch nicht völlig ausgebaut, — 2592 Einwohner, so daß sich die Bevölkerung dieser Gemeinde seit der letzten Volkszählung im Jahre 1837

um 92 Personen vermehrt hat. Die Zahl der Gemeindegelassenen beträgt 1324; Beisassen aus andern Gemeinden unsers Landes fand er 1093, Niedergelassene aus andern Cantonen 135 und 40 Fremde, in Allem also 1268 Personen, die nicht der Gemeinde angehören.

In **Wald** brannte den 23. Brachmonat, in den letzten Stunden vor Mitternacht, das beinahe neue Zwirnereihaus an der Grenze gegen Trogen ab, das sich im Innern entzündet hatte. Es war bei der Privataffecuranz um 1000 fl. versichert, und da wird also die letzte Entschädigung stattfinden, welche diese Anstalt zu leisten hat, wenn nicht etwa die amtlichen Untersuchungen, die sogleich angefangen wurden, ein anderes Ergebniß liefern. Es ist nämlich an Brandstiftung kaum zu zweifeln, und der Verdacht gegen den Besitzer selbst sprach sich so laut und allgemein aus, daß sich dieser seither im Untersuchungsverhafte befindet.

Litteratur.

Uebersicht der Rechnungen über die Verwaltungen des Landsecckels, des Bau-, Kirchen- und Pfrunden-, (diese letztere von 1839 bis 1840) Armleuten- und des Pfliegamtes vom Armenhaus, so wie auch der Zeughausverwaltung zu Appenzell, von 1840 bis 1841. 8. (Vgl. Monatsbl. 1840, S. 116.)

Die Einnahmen des Landsecckels waren etwas reichlicher, als im vergangenen Jahre, und stiegen auf 7981 fl. 2 fr. Die Zinse brachten zwar, die Trägerlöhne nicht abgerechnet, nur 2654 fl. 57 fr., die Salzverwaltung nur 619 fl. 46 fr. ein; hingegen floßen noch 176 fl. 6 fr. von der Steuer für 1837 und 3926 fl. 36 fr. von derjenigen für 1839.

Die Ausgaben betragen 8494 fl. 28 fr. Einen Zehntheil derselben forderte die vorjährige ordentliche Tagsatzung, deren Kosten sich für Innerrodden auf 843 fl. 6 fr. beliefen. Ferner erwähnen wir: